

## Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp Stuttgart, 1936

6. Stellungnahme zu Herbert Meyer

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

"Heimatserde" <sup>13</sup>), die Schergenstelle "Dienstgut" (Wohnbegriff) und die Salzburger Vorbehaltsstellen die Beziehung zum Heimatsrechte (Abwandlung des Ortsbegriffs). Auch die beiden so auffallenden Verdeutschungen von mundiburdium und von testamentum erklären sich durch den Heimatsbegriff <sup>14</sup>). Ein Anhaltspunkt für Stammgut im Rechtssinn, Gegenstand einer Einzelerbfolge oder für eine ständische Bedeutung des Hantgemals hat sich mir nirgends ergeben. Diese Auffassungen waren für jede Stelle ausgeschlossen. Aus diesen Gründen habe ich meine Ergebnisse als Heimattheorie oder geschichtliche Auffassung bezeichnet.

5. Die Ständetheorie von Ernst Mayer habe ich für die altsächsische Zeit erörtert und entschieden abgelehnt <sup>15</sup>). Ich hatte sie nicht nur als nicht erwiesen bezeichnet, sondern als ausgeschlossen, voll widerlegt. Hinzufügen muß ich, daß ich sie auch für die frühere und für die spätere Zeit des sächsischen Rechts für unrichtig halte. Ebenso unrichtig ist sie für das friesische Recht, dessen Quellen ich genau zu kennen glaube, obgleich Ernst Mayer sich mit Vorliebe auf das friesische Recht beruft <sup>15</sup>a). Auch für keines der übrigen Gebiete ist sie mir irgend wahrscheinlich.

6. Auch den neuen Ausführungen Herbert Meyers gegenüber muß ich an meinen Ansichten festhalten. Meine Heimattheorie ist auch für die sächsischen Fundstellen nicht im mindesten erschüttert. Die Säulentheorie des Sachsenspiegels, die Worterklärung durch die Schwurtheorie und die Gerichtstheorie Herbert Meyers sind alle drei abzulehnen. Die Ständetheorie Ernst Mayers hat auch durch das Eintreten von Herbert Meyer keine Stärkung erfahren. Sie ist in derjenigen Ausprägung, die ihr Herbert Meyer gegeben hat, als Theorie der Familiengemeinschaft von Edeling und Friling, kaum weniger bedenklich als in der Originalfassung von Ernst Mayer.

7. Nachfolgend will ich mich, was das Problem des Hantgemals anbetrifft, nicht auf die Stellungnahme zu Herbert Meyer be-

<sup>13)</sup> Den Gegensatz bildet die Fahrnis; vgl. Hantgemal S. 19 ff., Übersetzungsprobleme S. 150.

<sup>14)</sup> Vgl. unten § 26 Nr. 8 (b u. c). Selbst der Gefühlston ist an einer der beiden Stellen bemerkbar. Den Gottesfürchtigen wird das "hantgemachele" Gottes eröffnet (die himmlische Heimat).

<sup>15)</sup> Vgl. Standesgliederung S. 97.

<sup>15</sup>a) Vgl. unten § 30 Nr. 5.